



# **Satzung**

Bundesverband der Baumaschinen-,  
Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e.V.

## **§ 1 Umfang**

1. Der Verband umfaßt im Handelsregister eingetragene Fachfirmen des Handels, der Vermietung oder des Services von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen.
2. Der Sitz des Verbandes, ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.
3. Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verband nennt sich "Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes, d.h. also, die Fachfirmen des Handels, der Vermietung oder des Services von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen, durch einen freiwilligen Zusammenschluß zu schützen und zu fördern.
2. In der Verfolgung seines Zweckes wird der Verband
  - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber allen Verwaltungsbehörden, Wirtschaftsverbänden und Organisationen vertreten
  - b) den Verwaltungsbehörden Vorschläge im Hinblick auf den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig unterbreiten und jeden Rat erteilen, der von den Behörden gewünscht werden sollte
  - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Informationen innerhalb des Mitgliederkreises fördern und die Mitglieder in allen Dingen unterstützen
  - d) unlauteren Wettbewerb bekämpfen
  - e) die Interessen seiner Mitglieder durch die Aufklärung und Belehrung über die Zulässigkeit von AGB-Klauselwerken zu fördern sowie ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege die Verwendung oder Empfehlung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen bekämpfen.
3. Der Verband wird weder den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes noch den eines Kartells besitzen. Er kann weder die Befugnisse von Verwaltungsbehörden erlangen, noch kann er eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.
4. Der Verband wird sich in keiner Weise politisch betätigen.

## **§ 3 Bedingungen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann erworben werden von
  - a) Firmen im Sinne des § 1 , Abs. 1
  - b) Firmen, die sich mit der Herstellung oder dem Import von Baumaschinen, Baugeräten oder Industriemaschinen befassen, sofern sie ihre Erzeugnisse überwiegend über den Handel vertreiben.
2. Personen, die sich um den Verband oder um den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben kein Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft von Firmen ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Bewerbung um die Mitgliedschaft**

1. Jede Bewerbung muß schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet werden.
2. Zur Beurteilung des Antrages erforderliche Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben grundsätzlich gleiche Rechte. Ausnahmen davon gelten für die in § 3, Abs. 1 b) genannten Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben ein Recht auf Informationen, Ratschläge und Hilfe seitens des Verbandes in allen Angelegenheiten, die ihren Wirtschaftszweig betreffen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
4. Jedes Mitglied (repräsentiert durch den/die jeweiligen vertretungsberechtigten Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer) kann zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Eine Wahl der in § 3, Abs. 1 b) genannten Mitglieder in den Vorstand ist nicht möglich.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist angehalten, dem Verband jede irgendwie mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, die der Verfolgung der Verbandszwecke dienlich ist.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende des betreffenden Jahres, in dem die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden.
3. Durch Vorstandsbeschluß kann ein Mitglied ausgeschlossen werden wegen:
  - a) grober Verletzung der Satzung
  - b) Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnungen, einschließlich einer eingeschriebenen Mahnung mit Fristsetzung.
4. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu erheben, deren Entscheidung dann endgültig ist.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet ein Mitglied nicht von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband und berechtigt es nicht zu Ansprüchen auf Eigentum des Verbandes.

### **§ 8 Organisation**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Versammlung eines der Organe des Verbandes muß vom Geschäftsführer Protokoll geführt werden. Das Protokoll muß von dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung unterzeichnet sein.
3. Alle für irgendwelche Posten des Verbandes gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die in Verfolgung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden vom Verband erstattet.

## § 9 Vorstand und erster Vorsitzender

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) den Leitern der Fachgruppen
    - Baumaschinen
    - Baugeräte
    - Vermietung
    - Service
    - Flurförderzeuge
    - Arbeitsbühnen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Für sämtliche Wahlen zum Vorstand sind die Bestimmungen des § 10, Ziffer 11 dieser Satzung maßgebend.

Der erste Vorsitzende sowie die Fachgruppenleiter werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig; für den ersten Vorsitzenden jedoch nur einmal.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter zu wählen, dessen Amtszeit zugleich mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes ausläuft, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit

- a) verstirbt
- b) zurücktritt
- c) dauernd unfähig wird, sein Amt wahrzunehmen
- d) aus dem Verband ausscheidet.

2. Der erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB und vertritt den Verband in allen gesetzlichen und nichtgesetzlichen Angelegenheiten.
3. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte des Vorstandes. Durch ihn erfolgt die Einberufung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat die Leitung der Versammlungen.
4. Bei einstimmigem Vorschlag des Vorstandes kann auf dessen Antrag ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn 2/3 der vertretenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die Wahl eines weiteren Ehrenvorsitzenden ist so lange nicht möglich, wie ein ehemaliges Vorstandsmitglied den Ehrenvorsitz innehat.

Der Ehrenvorsitzende kann auf Einladung des 1. Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht hat der Ehrenvorsitzende nicht.

5. Der Vorstand muß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen und ihr alle Vorschläge unterbreiten, die einer Förderung der Verbandszwecke dienlich sind.
6. Der Vorstand faßt die Beschlüsse auf der Grundlage der Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch einen Beschluß aufgrund schriftlicher Stimmenabgabe fassen, wenn nicht von seiten eines Mitgliedes eine mündliche Beratung oder Abstimmung gefordert wird.
7. Eine Vorstandssitzung muß auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
8. Alle Dokumente, die den Verband in Eigentumsrechten binden, müssen vom ersten Vorsitzenden oder einem Vertreter mit Vollmacht des ersten Vorsitzenden ausgestellt sein.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, in wichtigen Angelegenheiten, die an sich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, sofort zu handeln, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann.
10. Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich aller Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zugehen. Dieses Stillschweigen muß auch nach Ablauf der Amtszeit bewahrt werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Es ist mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung muß in den ersten sechs Monaten des betreffenden Kalenderjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Ersuchen des Vorsitzenden einberufen werden und muß einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder 25 % sämtlicher Mitglieder verlangt wird.
3. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern von der Geschäftsstelle acht Wochen vorher bekanntzugeben. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung an alle Mitglieder schriftlich ergehen. Die Tagesordnung muß beigefügt werden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden.
5. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung verzeichnet ist, kann nur dann ein Beschluß gefaßt werden, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten des Verbandes lt. der in dieser Satzung niedergelegten Verfahrensart. Alle vom Vorstand aufgrund § 9 Punkt 8 gefaßten Beschlüsse müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Es können jedoch einer Mitgliedsfirma nur bis zu drei Stimmen übertragen werden. Ein Beschluß ist wirksam, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dafür stimmt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung vorschriftsmäßig ergangen ist.
9. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Der Antrag muß auf der Tagesordnung der Versammlung verzeichnet sein. Jede solche Änderung muß der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor sie wirksam wird.
10. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muß folgende Punkte umfassen:
  - a) Wahlen, soweit erforderlich
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - d) Annahme des Etatvoranschlages für die kommende Geschäftsperiode
  - e) etwaige Änderungen der Satzung
  - f) etwaige sonstige Anträge.
11. Wahlen sind stets geheim; sonstige Abstimmungen sind ebenfalls geheim, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder für eine andere Abstimmungsart eintritt.

### **§ 11 Ausschüsse**

1. Für die Behandlung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden.
2. Der Vorstand überwacht die Arbeit dieser Ausschüsse.
3. Abstimmungen in Ausschußversammlungen erfolgen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten.
2. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer einstellen.
3. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat allen Versammlungen der repräsentativen Organe des Verbandes beizuwohnen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Geschäftsführer weitere Mitarbeiter einstellen.

### **§ 13 Beiträge**

1. Der Vorstand schlägt die Höhe der Jahresbeiträge vor. Die nächste Mitgliederversammlung hat hierüber abzustimmen. Eine solche Abstimmung ist nicht notwendig, wenn der Vorstand lediglich eine lineare Anhebung der Beiträge im Rahmen der allgemeinen jährlichen Teuerungsrate beschließt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung zu zahlen.
3. Jedes Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, gleichgültig, wann es innerhalb des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Der Vorstand hat für eine umfassende und ordentliche Rechnungsprüfung Sorge zu tragen.
2. Der Vorstand muß auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen vorlegen.
3. Der Bericht muß mindestens aus einer Übersicht über Ein- und Ausgaben bestehen und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und beglaubigt sein.
4. Ein Exemplar dieser Übersicht und der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die durchgeführte Prüfung muß den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann lediglich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluß erfordert eine 3/4-Mehrheit und muß auf der Tagesordnung gestanden haben.
3. Die Mitgliederversammlung trifft Verfügungen hinsichtlich des Eigentums des Verbandes. Hierzu ist nur die einfache Mehrheit erforderlich.